

4691/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 7. Oktober 1998, Nr. 4953/J, betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Da im öffentlichen Dienst die Besoldung bzw. Entlohnung der Bediensteten durch Gesetze geregelt wird und den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen keine Einflußnahme auf Gehalts - und Entlohnungsfragen möglich ist, wird dieser Einfluß von den ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgeübt.

Dieser notwendige Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung setzt die Unabhängigkeit ihrer Funktionäre vom Dienstgeber und damit deren Freistellung vom Dienst voraus, um jederzeit und ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung durch den Dienstgeber die Interessen der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber vertreten zu können.

Die Freistellung der in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen in dem vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1968 beschlossenen Umfang gerechtfertigt.

Zu 2. bis 5. 10. und 12. bis 17.:

Ich ersuche um Verständnis, daß mir eine ressortübergreifende Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, weil die erforderliche Datenabfrage einen personenbezogenen Datenzugriff voraussetzt, zu dem mein Ressort gesetzlich aber nicht ermächtigt ist. Solche Abfragen kann jeder Bundesminister nur für seinen Ressortbereich veranlassen.

Zu 6.:

In Anbetracht der rund 180.000 Bundesbediensteten, die auf zahlreiche Berufsgruppen entfallen und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in über 3.600 Bundesdienststellen vertreten werden, wird die derzeitige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre - auch im Vergleich zu den entsprechenden Freistellungsregelungen der Arbeitsverfassung in Konzernen, in denen eine Konzernvertretung der Arbeitnehmer eingerichtet ist - vom Bundesministerium für Finanzen als gerechtfertigt angesehen.

Es besteht daher keine Absicht, die Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre einzuschränken.

Zu 7. bis 9.:

Meinem Ressort liegt lediglich die Anzahl der bei der letzten (im Jahr 1995 erfolgten) Personalvertretungswahl des Bundeswahlberechtigten Personen und deren Zuordnung zu den Zentralausschüssen vor. Daraus lassen sich die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten (§ 25 Abs. 4 Bundes - Personalvertretungsgesetz - PVG) und die Freistellungsmöglichkeiten kraft Verordnung (§ 25 Abs. 5 PVG iVm BGBl. Nr.379/1976, 359/1984, 462/1985, 98/1989 und 199/1992) errechnen, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Freistellungen und ihre Verteilung auf gänzliche oder teilweise Freistellungen ist mir außerhalb meines eigenen Ressorts nicht bekannt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß diesbezüglich keine Beantwortung erfolgen kann.

Zentralausschuß bei	Wahlberechtigte	Freistellungs - möglichkeiten gemäß § 25 Abs. 4 PVG	Freistellungs - möglichkeiten gemäß § 25 Abs. 5 PVG	Summe der Freistellungs - möglichkeiten gemäß PVG
Präsidentenschaftskanzlei	70	1	-	1
Parlamentsdirektion	360	1	-	1
Volksanwaltschaft	51	1	-	1
Rechnungshof	310	1	-	1
Verfassungsgerichtshof	73	1	-	1
Verwaltungsgerichtshof	111	1	-	1
Oberster Gerichtshof	41	1	-	1

BKA	2.583	2	-	2
BMaA	1.807	2	-	2
BMI	5.333	3	-	3
BMwA	6.212	4	1	5
BMÖWV	540	1	-	1
BMUkA	10.343	5	-	5
BMWFK	11.188	5	1	6
BMJ	6.620	4	-	4
BMJ/StA	236	1	-	1
BMF	17.673	7	-	7
BMJF	131	1	-	1
BMLF	3.627	3	-	3
BMAS	2.172	2	-	2
BMU	540	1	-	1
BMGK	1.366	2	-	2
BMLv	21.508	9	5	14
Arbeitsmarktbservice	4.612	3	-	3
Hochschullehrer	10.100	5	-	5
AHS - Lehrer	21.016	9	4	13
BHS - Lehrer	18.873	8	2	10
Sicherheitswache	10.389	5	7	12
Gendarmerie	14.038	6	16	22
Polizeiwache	3.838	3	2	5
Kriminaldienst	2.517	2	2	4
Justizwache	3.720	3	1	4
Summe	181.998	103	41	144

Zu 11.:

Da die Personalvertretungsaufsichtskommission in ihrer am Sinn des PVG orientierten Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A 36/84, die Rechtsauffassung vertreten hat, daß Teilfreistellungen von Personalvertretern zulässig sind und diese Ansicht in meinem Ressort allgemein geteilt wird, erfolgt eine entsprechende Handhabung.